

Barrierefreie Arbeitsgestaltung

Kapitel 2.3.3: Landesrecht-Denkmalchutz

Auszug aus DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil 1: Grundlagen“

Denkmalschutz in Deutschland ist Angelegenheit der Länder. Aus diesem Grunde sind die erlassenen Denkmalschutzgesetze, die Organisationsformen und der Aufbau der Behörden im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Grundsätzlich ist der Denkmalschutz ein Thema bei barrierefreien Umgestaltungen von Denkmalen im Bestand. Er kann aber auch bei neuen An- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten in der Umgebung von Denkmalen eine Rolle spielen.

Allgemeines

Will man vor dem Hintergrund einer barrierefreien Gestaltung den Denkmalbestand sichern und allgemein nutzbar machen, müssen der öffentliche Raum und die einzelnen Baudenkmale an die Anforderungen der Barrierefreiheit angepasst werden.

In der Praxis geht es in diesem Prozess häufig darum, Kompromisse zu finden, die gleichermaßen der Denkmalpflege und der Barrierefreiheit gerecht werden.

Dabei sollte in der Gewichtung jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass Barrierefreiheit gem. der UN-BRK ein Menschenrecht darstellt.

Die Belange von Menschen mit Behinderung werden z. B. in der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (ND-SchG) wie folgt berücksichtigt:

„Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit ... ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel ... die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen, das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.“

Daher ist der Barrierefreiheit der gleiche Stellenwert wie etwa dem Brandschutz oder der Standsicherheit eines Denkmals einzuräumen.

Um die unterschiedlichen Interessen konsensfähig zu machen, bedarf es einer frühzeitigen Beteiligung aller Akteure. Oft können sich so bei der Durchsetzung von Ansprüchen an eine barrierefreie Anpassung eines Gebäudes und der Umsetzung von Wünschen bezüglich des Denkmalschutzes wirtschaftliche und gestalterische Synergien ergeben.



Abb. 1 Frauenkirche Dresden



Abb. 2 Denkmalgeschütztes Haus



In den folgenden Angaben finden Sie weitere wertvolle Hinweise zu diesem Themenbereich.

Weiterführende Informationen

Baugesetzbuch

Bauordnungsrecht der Länder und technische
Baubestimmungen

Denkmalschutzgesetze der Länder

Die Auflistung ist nicht abschließend und sollte vor Anwendung auf Aktualität geprüft werden.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ im Fachbereich „Verwaltung“ der DGUV
▶ www.dguv.de/fb-verwaltung/Sachgebiete/Barrierefreie-Arbeitsgestaltung/index.jsp

Stand: März 2015